

**223 112 Durchführung der Landesverordnung
über die Aufnahme und den Bildungsgang
an den Abendgymnasien**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Bildung, Frauen und Jugend
vom 12. Januar 2006 (946 C – Tgb.Nr. 824/05)

Zur Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasien vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 26) wird Folgendes bestimmt:

1 Zu § 4 Abs. 2: Bildungsgang, Vorkurs

1.1 Einrichtung eines Vorkurses

Die Einrichtung eines Vorkurses setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 voraus. Bei mehr als 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der Kurs geteilt werden.

1.2 Stundentafel

Die Stundentafel des Vorkurses ergibt sich aus Anlage 1.

2 Zu § 5: Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Auf die Dauer der nachzuweisenden Berufstätigkeit werden Zeiten des Grundwehrdienstes, des Ersatzdienstes, des Entwicklungsdienstes sowie des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres angerechnet.

2.2 Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann bis zu einem Jahr auf die Berufstätigkeit (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) angerechnet werden.

2.3 Bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 v. H. der Arbeitszeit verlängert sich die zu fordernde Mindestdauer der Berufstätigkeit bis zur Erfüllung des zeitlichen Umfangs einer dreijährigen Beschäftigung von mindestens 50 v. H. der Arbeitszeit.

2.4 Die Führung eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Familienhaushalt mit mindestens zwei weiteren Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbständig versorgt hat.

3 Zu § 8: Aufbau und Abschluss des Vorkurses

Im Vorkurs werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Fächern je eine Klassenarbeit geschrieben.

4 Zu § 9: Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase

4.1 Unterrichtsorganisation

Die Klassenmesszahl beträgt 25.

Liegt am 7. Tag nach dem letzten Unterrichtstag des vorangegangenen Schuljahres die Teilnehmerzahl über 25 oder einem Vielfachen hiervon, kann von der Schulleitung eine weitere Parallelklasse eingerichtet werden.

- Liegt am Tag nach der Konferenz über die Halbjahreszeugnisse die Teilnehmerzahl unter 25 bzw. einem Vielfachen hiervon, sind Klassen zusammenzulegen.
- Für die Bildung von Gruppen bei Wahlpflichtfächern und Arbeitsgemeinschaften gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 8.
- 4.2 Stundentafel
- Die Stundentafel der Einführungsphase ergibt sich aus Anlage 2.
- 4.3 Bedarf an Lehrerwochenstunden
- Die Lehrerwochenstundenzahl für die Einführungsphase wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest. Die Abendgymnasien regeln das Angebot von Förderkursen oder sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.
- 4.4 Leistungsnachweise
- In den Fächern Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache und Mathematik werden in den beiden Halbjahren je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Pflichtfächern je eine Klassenarbeit geschrieben.
- 4.5 Fremdsprachenverpflichtung
- Hat die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb schulischer Einrichtungen Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, die als 2. Fremdsprache anerkannt ist, beantragt sie oder er bei der Schulbehörde die Anerkennung und legt Nachweise vor, auf welche Weise diese Kenntnisse erworben wurden. Das Fremdsprachenzertifikat des Deutschen Volkshochschulverbandes wird als Nachweis anerkannt. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen einer Überprüfung nachweisen will, findet diese zu Beginn der Einführungsphase statt.
- 5 Zu § 12: Unterricht in der Qualifikationsphase**
- 5.1 Hausaufgaben
- In den Grundkurs- und Leistungskursfächern werden mündliche und schriftliche Hausaufgaben gestellt.
- 5.2 Leistungsbewertung
- 5.2.1 Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem sechsstufigen Notensystem. Jeder Note wird je nach Notentendenz die entsprechende Punktzahl hinzugefügt (§ 48 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung).
- 5.2.2 Im Leistungskurs werden je Halbjahr zwei Kursarbeiten – im 4. Halbjahr eine Kursarbeit – und andere Leistungsnachweise gefordert. Die Gesamtnote für Kursarbeiten und die Gesamtnote für andere Leistungsnachweise ergeben zu gleichen Teilen die Zeugnisnote.
- 5.2.3 Im Grundkurs werden je Halbjahr eine Kursarbeit – im 4. Halbjahr keine Kursarbeit – und andere Leistungsnachweise gefordert. Die Note in der Kursarbeit macht etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus.
- 5.2.4 Zur Anfertigung einer Kursarbeit in einem Leistungskursfach stehen zur Verfügung:
- im 1. und 2. Halbjahr zwei bis drei Unterrichtsstunden (Deutsch bis vier Unterrichtsstunden),
- im 3. Halbjahr drei Unterrichtsstunden (Deutsch bis fünf Unterrichtsstunden),
- im 4. Halbjahr vier Zeitstunden (Deutsch bis fünf Zeitstunden).
- 5.2.5 Zur Anfertigung einer Kursarbeit in einem Grundkursfach stehen im 1. bis 3. Halbjahr eine bis zwei Unterrichtsstunden (Deutsch bis drei Unterrichtsstunden) zur Verfügung.
- 5.2.6 Neben den Kursarbeiten darf keine schriftliche Überprüfung gemäß § 47 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung gefordert werden.
- 5.2.7 Die Kursarbeiten sind so zu terminieren, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Unterricht in einem Kurs, in dem aufgrund einer Kursarbeit in einem anderen Fach nicht alle Studierenden anwesend sein können, findet in der Regel dennoch statt; die Belange der abwesenden Studierenden sind angemessen zu berücksichtigen. Um ein kontinuierliches und gleichmäßig verteiltes Lernen nicht zu beeinträchtigen, sind in den Leistungskursfächern die Kursarbeiten einer oder eines Studierenden nicht innerhalb von sieben Kalendertagen anzusetzen. Zur Sicherung des Lernanspruches der Studierenden ist vor und nach den Kursarbeiten Unterricht zu erteilen.
- 5.3 4. Halbjahr
- 5.3.1 Jeweils eines der drei Leistungskursfächer ist im 4. Halbjahr ein zum Grundkursfach abgestuftes Leistungskursfach. Der Unterricht erfolgt weiterhin auf Leistungskursfachniveau, die Leistungsbewertung für Studierende, die das Leistungskursfach abgestuft haben, auf Grundkursfachniveau. Falls alle Studierenden eines Kurses abstufen, erfolgt der Unterricht auf Grundkursfachniveau.
- 5.3.2 Mit den Leistungsfeststellungen für das 4. Halbjahr kann nach den Zeugniskonferenzen für das 3. Halbjahr begonnen werden.
- 6 Zu § 13: Angebot an Grundkurs- und Leistungskursfächern**
- 6.1 Weitere Fächer
- Wenn vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigte Lehrpläne und einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen, können „Weitere Fächer“ angeboten werden.
- 6.2 Lehrbefähigung
- Grundkursfächer sollen, Leistungskursfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind oder, wenn sie an Privatschulen tätig sind, die Befähigung für die vorgesehene Beschäftigung durch sonstige Leistungen nachgewiesen haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Schulbehörde.

- | | |
|--|---|
| <p>7 Zu § 15: Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grundkurs- und Leistungskursfächern</p> <p>7.1 Fremdsprachen
Die Regelung über die Zuerkennung des Latinum enthält Anlage 3.</p> <p>7.2 Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik</p> <p>7.2.1 Wer Religionslehre als Grundkursfach belegt hat, muss in der Qualifikationsphase mindestens zwei Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession belegen.</p> <p>7.2.2 Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Ethik kann viertes Prüfungsfach sein, sofern die drei anderen Prüfungsfächer die drei Aufgabenfelder abdecken. Wer Religionslehre oder Ethik als viertes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder in Ethik belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums über Ausnahmen.</p> <p>7.2.3 Auf dem Zeugnis einer oder eines Studierenden ist die Fachbezeichnung „Evang. Religionslehre“ oder „Kath. Religionslehre“ oder Ethik zu verwenden. Dies gilt auch für das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Falls Kurse aus mehreren dieser Fächer stammen, werden sie unter den genannten Fachbezeichnungen getrennt aufgeführt.</p> <p>7.3 Pflichtstundenzahl
Den Studierenden wird die in der Landesverordnung für ein Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Pflichtstundenzahl auch dann angerechnet, wenn es mit geringerer Stundenzahl unterrichtet wird.</p> <p>7.4 Belegung der Fächer und Änderung der Belegung</p> <p>7.4.1 Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen enthält die Anlage zu § 15 Abs. 4.</p> <p>7.4.2 Ein zu Beginn der Qualifikationsphase außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundkursfach wird in der Regel in den Halbjahren 1 bis 4 beibehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Abendgymnasiums.</p> | <p>8 Zu § 16: Einrichtung von Kursen</p> <p>8.1 Berechnung der Lehrerwochenstundenzahl
Die Lehrerwochenstundenzahl für das Kurssystem wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl in der Qualifikationsphase errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest.</p> <p>8.2 Besondere Bedingungen für die Einrichtung von Kursen
In allen Leistungskursfächern sollen Kurse nur eingerichtet werden, wenn am Abendgymnasium mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die sächlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vorhanden sind.</p> <p>8.3 Kursbildung
Das Abendgymnasium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden Grund- und Leistungskurse einrichten.
Hinsichtlich der Stundenzahl der Fächer gilt § 14 der Landesverordnung. Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung eines Jahrgangsstufen übergreifenden Grundkurses, vor allem für Religionslehre oder Ethik – zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach (aufgestockter Kurs). <p>8.4 Arbeitsgemeinschaften
Das Abendgymnasium kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden Arbeitsgemeinschaften anbieten.</p> <p>10 Übergangsbestimmung
Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2005 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.</p> <p>11 In-Kraft-Treten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.</p> |
|--|---|

Anlage 1
(zu Nummer 1.2)

Studentafel für den Vorkurs

	Wochenstunden
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	6
Geschichte	2
insgesamt	20
– mit Religionslehre	22

Anlage 2
(zu Nummer 4.2)

Stundentafel für die Einführungsphase

	Wochenstunden
1. Pflichtfächer	
Deutsch	4
Englisch	4
Gemeinschaftskunde (Geschichte und Sozialkunde)	2
Mathematik	4
Physik oder Chemie oder Biologie	2
Ev. Religionslehre oder Kath. Religionslehre oder Ethik	2
2. Wahlpflichtfach für Studierende nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	
Zweite, neu einsetzende Fremdsprache (Französisch oder Latein)	4
insgesamt	22

Anlage 3
(zu Nummer 7.1)

Zuerkennung des „Latinum“ im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- 1 Unterrichtsliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des „Latinum“
Den Nachweis des „Latinum“ hat erbracht,
 - 1.1 wer das Wahlpflichtfach Latein bis zur Abiturprüfung belegt und als Prüfungsfach gewählt hat,
 - 1.2 wer das Wahlpflichtfach Latein bis zur Abiturprüfung belegt und im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine gesonderte Prüfung abgelegt hat.
- 2 Nachweis der Kenntnisse für das „Latinum“
 - 2.1 Die für die Zuerkennung des „Latinum“ notwendigen Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die Endnote des unter Nummer 1 genannten Lateinunterrichts bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.
 - 2.2 Falls Latein Abiturprüfungsfach ist (vgl. Nummer 1.1), gilt als Endnote die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl (einfache Wertung der Leistungen im 4. Halbjahr plus vierfache Wertung der Leistungen in der Prüfung, geteilt durch fünf; ggf. ist auf- oder abzurunden).
 - 2.3 Falls Latein gesondert im Zusammenhang mit der Abiturprüfung geprüft wird, gilt die in der gesonderten Prüfung erreichte Note (vgl. Nummer 1.2) als Endnote.
 - 2.4 Ein am Ende des 4. Halbjahres oder in der Abiturprüfung erworbenes Latinum wird von der Wiederholung des Halbjahres oder der Prüfung nicht berührt.
- 3 Gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung
 - 3.1 Zeitpunkt
Die gesonderte Prüfung findet in der Regel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung am von den Studierenden besuchten Abendgymnasium statt.
 - 3.2 Die Durchführung der gesonderten Prüfung ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.
- 4 Anforderungen des „Latinum“
Das „Latinum“ setzt die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust und Livius) ggf. mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- 5 Bescheinigung
Bei nicht ausreichender Endnote, d. h. weniger als 5 Punkten, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lateinunterricht ausgestellt werden.